



BESONDERES GEBÜHRENVERZEICHNIS

DES LANDESAMTES FÜR VERMESSUNG,
GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG (LVGL)
UND DER ÖFFENTLICH
BESTELLTEN VERMESSUNGSINGENIEURINNEN UND
-INGENIEURE (ÖbVI) DES SAARLANDES

GebVerzVerm

Vom 20. Juni 2012

INHALTSÜBERSICHT

Nr.	G e g e n s t a n d	Seite
1 Gebühren für Amtshandlungen des LVGL und der ÖbVI		
1.1	Vermessungen	5
1.1.1	Grenzfeststellungen, Grenzwiederherstellungen	5
1.1.2	Teilungsvermessungen	5
1.1.3	Sonderungen	6
1.1.4	Teilungsvermessungen lang gestreckter Anlagen	7
1.1.5	Gebäudeeinmessungen	8
1.2	Umlegungen und vereinfachte Umlegungen nach dem BauGB	9
1.3	Lageplan gemäß § 3 Absatz 2 BauVorlVO (amtlicher Lageplan) ¹	10
1.4	Flurstücksverschmelzungen	10
1.5	Beseitigung von Überhaken auf Antrag	11
1.6	Bescheinigung und Beglaubigung	11
2 Gebühren für sonstige Amtshandlungen des LVGL und für die Benutzung des Liegenschaftskatasters		
2.1	Auszüge aus dem Automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB-Saar) und den Schriftstücken des Liegenschaftskatasters	12
2.2	Kartenauszüge	14
2.3	Auszüge aus dem Zahlennachweis des Liegenschaftskatasters	15
2.4	Geobasisdaten für Liegenschaftsvermessungen, Gebäudeabsteckungen und Gerichtsgutachten	15
2.5	Bescheinigungen über Angaben des Liegenschaftskatasters und sonstige Amtshandlungen	16
2.6	Vermessungsgenehmigung	16
2.7	Gebührenermäßigungen	17
Anhänge		
Staffel 1	Gebühr nach Zeitaufwand	17
Staffel 2	Gebühr nach m ³ umbauter Raum der Gebäude	18
Staffel 3 A	Vermessungsgebühr	18

¹ BauVorlVO vgl. BS-Nr. 2130-1-1.

Staffel 3 B	Übernahmegebühr	18
Abkürzungsverzeichnis		19

Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
1	Gebühren für Amtshandlungen des LVGL und der ÖbVI	
1.1	Vermessungen	
1.1.1	Grenzfeststellungen, Grenzwiederherstellungen <ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von Geobasisdaten • Durchführung der Vermessung Feststellung oder Wiederherstellung bestehender Grenzen Abmarkung von Grenzpunkten Erstellen aller zur Übernahme in das Liegenschaftskataster erforderlichen Unterlagen • Übernahme der Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster 	
1.1.1.1	Bereitstellung von Geobasisdaten	Nr. 2.4.1
1.1.1.2	Durchführung der Vermessung Grundgebühr zuzüglich Gebühr nach der Anzahl der laut Antrag festzustellenden oder wiederherzustellenden Grenzpunkte zuzüglich Gebühr nach der Länge der laut Antrag festzustellenden oder wiederherzustellenden Grenzen	} Staffel 3 A lfd. Nrn. 1 bis 5
1.1.1.3	Übernahme der Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster	Staffel 3 B
1.1.2	Teilungsvermessungen <ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von Geobasisdaten • Durchführung der Vermessung Feststellung oder Wiederherstellung bestehender Grenzen (alte Grenzen) Feststellung neuer Grenzen Abmarkung von Grenzpunkten Erstellen aller zur Übernahme in das Liegenschaftskataster erforderlichen Unterlagen • Übernahme der Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster 	
1.1.2.1	Bereitstellung von Geobasisdaten	Nr. 2.4.1
1.1.2.2	Durchführung der Vermessung Grundgebühr zuzüglich Gebühr nach der Anzahl der neuen u n d für die Teilung erforderlichen alten Grenzpunkte zuzüglich Gebühr nach der Länge der neuen u n d für die Teilung erforderlichen alten Grenzen zuzüglich Gebühr für jedes neu gebildete Flurstück	} Staffel 3 A lfd. Nrn. 1 bis 6
1.1.2.3	Übernahme der Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster	Staffel 3 B

Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
-----	------------	-------------

<p>Anmerkungen zu Nrn. 1.1.1 und 1.1.2:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wird die Feststellung oder Wiederherstellung einzelner Grenzpunkte beantragt, ist auch die Grenze zwischen diesen Grenzpunkten als festzustellende oder wiederherzustellende Grenze anzusetzen. 2. Wird eine Grenzfeststellung oder eine Grenzwiederherstellung im örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einer Teilungsvermessung des gleichen Kostenschuldners durchgeführt, gilt Folgendes: <ul style="list-style-type: none"> • die Grundgebühr nach Staffel 3 A lfd. Nr. 1 wird nur einmal in Ansatz gebracht, • die für die Grenzfeststellung oder für die Grenzwiederherstellung und Teilung anzusetzenden Grenzpunkte werden addiert und der Kostenberechnung nach Staffel 3 A lfd. Nr. 2 und 3 zugrunde gelegt, • die für die Grenzfeststellung oder für die Grenzwiederherstellung und Teilung anzusetzenden Grenzlängen werden addiert und der Kostenberechnung nach Staffel 3 A lfd. Nr. 4 und 5 zugrunde gelegt. 3. Wird ein Grenzpunkt nur indirekt abgemarkt, wird lediglich der eigentliche Grenzpunkt angesetzt. 4. Mehrfach anfallende Grenzpunkte und Grenzlängen sind nur einmal anzusetzen. 5. Wird auf Wunsch der Antragstellerin oder des Antragstellers die Abmarkung vorübergehend zurückgestellt, wird die endgültige Abmarkung erneut nach Nr. 1.1.1 abgerechnet. 6. Für die Teilung erforderliche alte Grenzpunkte sind <ul style="list-style-type: none"> • jeweils die beiden Grenzpunkte, zwischen die neue Grenzpunkte eingebunden werden, • sowie die Grenzpunkte der nach den Vorschriften der KaVermA mit zu vermessenden Reststücke. 7. Für die Teilung erforderliche alte Grenzen sind <ul style="list-style-type: none"> • die Besitzstückgrenze, in die neue Grenzen eingebunden werden, • sowie die Grenzen der nach den Vorschriften der KaVermA mit zu vermessenden Reststücke. 8. Änderungen einer neu gebildeten Grenze aus Gründen, die die Antragstellerin oder der Antragsteller zu vertreten hat, sind nach Staffel 1 abzurechnen, solange die Teilungsvermessung noch nicht endgültig übernommen ist. 9. Der Gebührenberechnung sind alle in der Niederschrift über den Grenztermin behandelten Grenzen und Grenzpunkte zugrunde zu legen, da grundsätzlich davon auszugehen ist, dass deren amtliche Feststellung oder Wiederherstellung beantragt oder erforderlich war. 		
---	--	--

1.1.3	<p>Sonderungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von Geobasisdaten • Durchführung der Sonderung Feststellung neuer Grenzen ohne örtliche Vermessungsarbeiten Erstellen aller zur Übernahme in das Liegenschaftskataster erforderlichen Unterlagen • Übernahme der Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster 	
1.1.3.1	Bereitstellung von Geobasisdaten	Nr. 2.4.1 35 % der Gebühr nach Staffel 3 A lfd. Nrn. 1 bis 5
1.1.3.2	<p>Durchführung der Sonderung</p> <p>Grundgebühr</p> <p>zuzüglich Gebühr nach der Anzahl der neuen u n d für die Sonderung erforderlichen alten Grenzpunkte</p> <p>zuzüglich Gebühr nach der Länge der neuen u n d für die Sonderung erforderlichen alten Grenzen</p> <p>zuzüglich Gebühr für jedes neu gebildete Flurstück</p>	
1.1.3.3	Übernahme der Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster	Staffel 3 A lfd. Nr. 6 Staffel 3 B

<p>Anmerkung zu Nr. 1.1.3</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ist die endgültige Abmarkung der durch Sonderung festgelegten Grenzen auf Grundlage des SVermAkatG² erforderlich, erfolgt die Abrechnung nach Nr. 1.1.1. 2. Für die Sonderung erforderliche alte Grenzpunkte und Grenzlängen sind jeweils die beiden Grenzpunkte und die Besitzstückgrenze, zwischen die neue Grenzen eingebunden werden. 3. Die nach Staffel 3 B zu erhebende Übernahmegebühr wird nicht ermäßigt. 		
--	--	--

Anmerkungen zu Nr. 1.1.4:

1. Großbesitz liegt vor, wenn die straßenbegleitende Länge der Besitzstücke beidseitig im Durchschnitt über 200 m beträgt.
2. Den Begriff „Ortslage“ definieren § 4 Absatz 1 Satz 2 des Saarländischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 969), zuletzt geändert durch den Artikel 6 Absatz 8 des Gesetzes vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393) ² und § 5 Absatz 4 Satz 2 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) - beide in der jeweils geltenden Fassung.

Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
1.1.5	Gebäudeeinmessungen <ul style="list-style-type: none">• Bereitstellung von Geobasisdaten• Durchführung der Vermessung Einmessung von Gebäuden oder baulichen Veränderungen Erstellen aller zur Übernahme in das Liegenschaftskataster erforderlichen Unterlagen• Übernahme der Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster	
1.1.5.1	Bereitstellung von Geobasisdaten	Nr. 2.4.1
1.1.5.2	Durchführung der Vermessung	
	Grundgebühr für Gebäudeeinmessungen	Staffel 3 A lfd. Nr. 7
	zuzüglich Gebühr nach m ³ umbauter Raum von Gebäuden oder baulichen Veränderungen	Staffel 2
1.1.5.3	Übernahme der Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster	Staffel 3 B

Anmerkungen zu Nr. 1.1.5:

1. Die Einmessungsgebühren sind nur für Gebäude zu erheben, deren Rohbaufertigstellung nach dem 31. Dezember 1987 erfolgte, es sei denn, die Einmessung wird ausdrücklich beantragt.
2. Werden Gebäude im örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit Vermessungen nach Nrn. 1.1.1 und 1.1.2 des gleichen Kostenschuldners eingemessen, ermäßigt sich die Gebühr der Nrn. 1.1.5.2 und 1.1.5.3 um 50 %. Für die Bereitstellung von Geobasisdaten (Nr. 1.1.5.1) wird keine Gebühr erhoben.
3. Werden mehrere Gebäude auf einem Besitzstück im gleichen Zusammenhang eingemessen, richtet sich die Gebühr nach der Summe der m³ umbauten Raumes. Die Grundgebühr für Gebäudeeinmessungen wird nur einmalig erhoben.
4. Müssen die Gebäude einzeln auf Flurstücksgrenzen eingemessen werden, so wird jede dieser Gebäudeeinmessungen nach Nr. 1.1.5 für sich berechnet.
5. Der Zahlenwert für den m³ umbauten Raum ist dem Bauschein oder der Mitteilung über die Errichtung, die Beseitigung oder die Veränderung von Gebäuden und baulichen Anlagen zu entnehmen. Liegt kein Nachweis vor, ist der Zahlenwert in einfacher Weise nachvollziehbar zu berechnen.
6. Wird ein Nebengebäude innerhalb eines Jahres nach Einmessung des Hauptgebäudes errichtet, so erfolgt die Abrechnung lediglich entsprechend seinem Rauminhalt nach Nr. 1.1.5.2 Staffel 2 und nach Nr. 1.1.5.3 (ohne erneutes Entrichten der Grundgebühr und der Gebühr nach Nr. 1.1.5.1).

² SaarlStrG vgl. BS-Nr. 90-1.

Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
1.2 Umlegungen und vereinfachte Umlegungen nach dem BauGB		
1.2.1	Vermessungstechnische Leistungen <ul style="list-style-type: none"> • Grenzfeststellungen, Grenzwiederherstellungen • Teilungsvermessungen • Sonderungen • Gebäudeeinmessungen • Abstecken von Straßen, Wegen und dergleichen • Aufmessen der Topographie (außer Gebäudeeinmessungen) • Aufmessen der Vegetation 	Nr. 1.1.1 Nr. 1.1.2 Nr. 1.1.3 Nr. 1.1.6 Staffel 1
1.2.2	Verfahrenstechnische Leistungen, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • Feststellung der Beteiligten • Vorbereitung des Umlegungsbeschlusses • Ausarbeitung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses und deren Offenlegung • Ermittlung der Umlegungs- und Verteilungsmasse • Aus- und Überarbeitung von Verteilungsentwürfen • Einweisung der Beteiligten • Erstellung des Umlegungsplans und von Vorwegnahmeregelungen <p style="text-align: right;">je m² des Umlegungsgebietes</p>	0,25 bis 0,80
1.2.3	Verwaltungstechnische Leistungen, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • Prüfung der Umlegungsanordnung auf Durchführbarkeit • Vorbereitung der Ausschusssitzungen • Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses • Entscheidungen im Zusammenhang mit der Verfügungs- und Veränderungsperiode • Erörterungen mit den Beteiligten • Bekanntmachung und Zustellung des Umlegungsplans • Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans • Erarbeitung von Stellungnahmen in Rechtsbehelfsverfahren <p style="text-align: right;">je m² des Umlegungsgebietes</p>	0,20 bis 0,60

Anmerkungen zu Nr. 1.2.2 und 1.2.3

1. Werden nur Teile der angeführten Leistungen erbracht, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.
2. Die Mitte der Rahmengebühr ist anzuhalten bei einem normalen Verlauf der Umlegung.
3. Die obere Rahmengebühr ist anzuhalten bei Umlegungen mit kleinen Grundstücken und vielen Eigentümerinnen oder Eigentümern, bei Mehrarbeit, die dadurch entsteht, dass der rechtskräftige Bebauungsplan wesentlich während des Umlegungsverfahrens geändert wird und umfangreiche Folgearbeiten verursacht werden, und bei überdurchschnittlich vielen Einsprüchen.
4. Die untere Rahmengebühr ist anzuhalten bei überdurchschnittlich großen Grundstücken und wenig Beteiligten.

Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
-----	------------	-------------

1.3 Lageplan gemäß § 3 Absatz 2 BauVorlVO (amtlicher Lageplan)		
---	--	--

1.3.1	Lageplan gemäß § 3 Absatz 2 BauVorlVO (amtlicher Lageplan)						
		Gebühr EURO				Nr. 1.1.1 Staffel 1 das 2- fache der Gebühr nach Nr. 1.3.1.1 oder Nr. 1.3.1.2	
		Format					
		DINA 4	≤ DINA 3	≤ DINA 2	≤ DINA 1		> DINA 1
1.3.1.1	bei einem Maßstab von 1 : 500	74,00	110,00	179,00	299,00		478,00
1.3.1.2	bei einem Maßstab größer als 1 : 500	95,00	147,00	257,00	436,00		704,00
1.3.1.3	Mehrstück	0,60	0,90	5,70	8,00		10,20
1.3.1.4	Für evtl. notwendige Grenzfeststellungen, Grenzwiederherstellungen						
1.3.1.5	Für eine örtliche Aufnahme						
1.3.1.6	Zusätzliche Abgabe in digitaler Form						

1.4 Flurstücksverschmelzungen		
--------------------------------------	--	--

1.4.1	Flurstücksverschmelzungen im Zusammenhang mit <ul style="list-style-type: none"> • Teilungsvermessungen • Sonderungen • Teilungsvermessungen lang gestreckter Anlagen <p style="text-align: center;">für jedes zu verschmelzende Flurstück</p>	25 % der Gebühr nach Staffel 3 A lfd. Nr. 6
--------------	---	---

1.5 Beseitigung von Überhaken auf Antrag		
---	--	--

1.5.1	Beseitigung von Überhaken auf Antrag	
1.5.1.1	Gebühr für jedes neu gebildete Flurstück	Staffel 3 A lfd. Nr. 6
1.5.1.2	Übernahme der Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster	Staffel 3 B

1.6 Bescheinigung und Beglaubigung		
---	--	--

1.6.1	Grenzbescheinigung mit oder ohne Grenzüberschreitung	
1.6.1.1	für den Zeitaufwand	Staffel 1
1.6.2	Beglaubigung von Unterschriften gemäß § 83 Absatz 2 LBO ³ (Baulasten)	
1.6.2.1	für den Zeitaufwand	Staffel 1

³ LBO vgl. BS-Nr. 2130-1.

Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
2	Gebühren für sonstige Amtshandlungen des LVGL und für die Benutzung des Liegenschaftskatasters	
2.1	Auszüge aus dem Automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB-Saar) und den Schriftstücken des Liegenschaftskatasters	
2.1.1	Vervielfältigungen von analogen Nachweisen (unbeglaubigt)	
2.1.1.1	je Seite - DIN A 4 für jedes gleichzeitig hergestellte Mehrstück	7,70 0,60
2.1.1.2	je Seite - DIN A 3 für jedes gleichzeitig hergestellte Mehrstück	10,80 0,90
2.1.2	Auszüge aus dem ALB-Saar (unbeglaubigt)	
2.1.2.1	Auszug mit Eigentümerangaben (je Einzelprojekt) für bis zu 10 Flurstücke für das 11. bis 100. Flurstück für jedes weitere Flurstück	13,50 zusätzlich je Flurstück 1,20 zusätzlich je Flurstück 0,30
2.1.2.2	Auszug ohne Eigentümerangaben	75 % der Gebühr nach Nr. 2.1.2.1
2.1.3	Abgabe von Daten aus dem ALB-Saar als Sekundärkataster	
2.1.3.1	Erstabgabe	je Flurstück 0,30
2.1.3.2	jährliche Aktualisierung aufgrund besonderer Vereinbarungen Grundlage für die Berechnung der Gebühr ist die Anzahl der Flurstücke zum Stichtag 31.12. des Vorjahres. Weitere Aktualisierungen innerhalb eines Jahres	10 % der Gebühr nach Nr. 2.1.3.1 je Abgabe 50,00
2.1.4	Abgabe von Daten aus dem ALB-Saar für Jagdgenossenschaften	
2.1.4.1	Erstabgabe 1. Flächenverzeichnis der Nutzungsarten für bejagbare Flächen, auf Papier oder Datenträger, 2. als Sekundärkataster im ASCII- CODE. je angefangener Hektar bejagbare Fläche	0,65
2.1.4.2	jährliche Aktualisierung aufgrund besonderer Vereinbarungen je angefangener Hektar bejagbare Fläche	10 % der Gebühr nach Nr. 2.1.4.1
2.1.4.3	Mindestgebühr	25,00

Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
2.1.5	Abgabe von Georeferenzierten Hausadressen	
2.1.5.1	Erstabgabe von Georeferenzierten Hausadressen	
2.1.5.1.1	bis 1.000 Hausadressen - je Hausadresse	0,15
2.1.5.1.2	für die 1.001. bis 10.000. Hausadresse - je Hausadresse	0,50-fache der Gebühr nach Nr. 2.1.5.1.1
2.1.5.1.3	für die 10.001. bis 100.000. Hausadresse - je Hausadresse	0,25-fache der Gebühr nach Nr. 2.1.5.1.1
2.1.5.1.4	für die über 100.000. Hausadresse - je Hausadresse	0,125-fache der Gebühr nach Nr. 2.1.5.1.1
2.1.5.1.5	Mindestgebühr	
2.1.5.1.6	für das gesamte Saarland	
		75,00
	für das gesamte Saarland	
		8.000,00
2.1.5.2	jährliche Aktualisierung aufgrund besonderer Vereinbarung	
2.1.5.2.1	Weitere Aktualisierung innerhalb eines Jahres - je Abgabe	0,18-fache der Gebühr nach Nrn. 2.1.5.1
		50,00
2.1.6	Abgabe von Georeferenzierten Hausumringen	
2.1.6.1	Erstabgabe von Georeferenzierten Hausumringen	
2.1.6.1.1	bis 1.000 Hausumringe - je Hausumring	0,12
2.1.6.1.2	für den 1.001. bis 10.000. Hausumring - je Hausumring	0,50-fache der Gebühr nach Nr. 2.1.6.1.1
2.1.6.1.3	für den 10.001. bis 100.000. Hausumring - je Hausumring	0,25-fache der Gebühr nach Nr. 2.1.6.1.1
2.1.6.1.4	für den über 100.000. Hausumring - je Hausumring	0,125-fache der Gebühr nach Nr. 2.1.6.1.1
2.1.6.1.5	Mindestgebühr	
2.1.6.1.6	für das gesamte Saarland	
		75,00
	für das gesamte Saarland	
		8.000,00
2.1.6.2	jährliche Aktualisierung aufgrund besonderer Vereinbarung	
2.1.6.2.1	Weitere Aktualisierung innerhalb eines Jahres - je Abgabe	0,18-fache der Gebühr nach Nrn. 2.1.6.1
		50,00
2.1.7	Auskunftsverfahren ALIKA-WEB für Daten aus dem ALB-Saar	
2.1.7.1	Bereitstellung	
2.1.7.1.1	für landesweite Nutzer - gesamtes Saarland	
2.1.7.1.2	für regionale Nutzer	
		500,00
		300,00
2.1.7.2	zuzüglich Nutzung	
2.1.7.2.1	bis 2 000 Abfragen	
2.1.7.2.2	bis 3 000 Abfragen	
		300,00
		450,00

2.1.7.2.3 | über 3 000 Abfragen

600,00

Anmerkungen zu 2.1.7

Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieuren (§ 2 Absatz 3 Nummer 2 SVerKatG)² wird ALIKA-WEB zur Übermittlung der Geobasisdaten nach Nummer 2.4 gebührenfrei zur Verfügung gestellt.

Die Datenübermittlung erfolgt ausschließlich zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen für die dem jeweiligen Auftrag unterliegenden Liegenschaften (§ 6 Absatz 4 KaInDÜV⁴).

⁴ KaInDÜV vgl. BS-Nr. 219-2-3.

Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
-----	------------	-------------

2.2 Kartenauszüge											
2.2.1	Abgabe von Kartenauszügen in analoger Form (unbeglaubigt) oder als PDF- Datei zum Selbstausdrucken (unbeglaubigt)										
	<table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th colspan="5" style="text-align: center;">Gebühr EURO</th> </tr> <tr> <th style="text-align: center;">≤ DIN A 4</th> <th style="text-align: center;">≤ DIN A 3</th> <th style="text-align: center;">≤ DIN A 2</th> <th style="text-align: center;">≤ DIN A 1</th> <th style="text-align: center;">> DIN A 1</th> </tr> </thead> </table>	Gebühr EURO					≤ DIN A 4	≤ DIN A 3	≤ DIN A 2	≤ DIN A 1	> DIN A 1
Gebühr EURO											
≤ DIN A 4	≤ DIN A 3	≤ DIN A 2	≤ DIN A 1	> DIN A 1							
2.2.1.1	Erstausfertigung im Originalmaßstab	23,00	29,50	58,00	83,00	125,00					
2.2.1.2	Mehrstück	0,60	0,90	5,70	8,00	10,20					
2.2.1.3	Erstausfertigung als Verkleinerung des Originalmaßstabes					zusätzlich zu 2.2.1.1	1,0- fache der Gebühr nach Nr. 2.2.1.1				
2.2.1.4	Kartenauszug im Originalmaßstab in Kombination mit Orthophoto					zusätzlich zu 2.2.1.1	0,5- fache der Gebühr nach Nr. 2.2.1.1				
2.2.1.5	Verkleinerung des Originalmaßstabes in Kombination mit Orthophoto					zusätzlich zu 2.2.1.1	2,0- fache der Gebühr nach Nr. 2.2.1.1				
2.2.1.6	mit Abgabe von Eigentümerangaben					zusätzlich zu 2.2.1.1	0,5- fache der Gebühr nach Nr. 2.2.1.1				
2.2.1.7	mit Abgabe von Spannmaßen					zusätzlich zu 2.2.1.1	1,0- fache der Gebühr nach Nr. 2.2.1.1				
	Gemarkungsübersichtskarten (Abgabe erfolgt nur unbeglaubigt und ohne Vervielfältigungsrecht)										
2.2.1.8	Übersichtskarten, Top. Karten im Originalmaßstab oder bei Vergrößerungen						0,3- fache der Gebühr nach Nr. 2.2.1.1				
2.2.1.9	Übersichtskarten, Top. Karten im verkleinerten Maßstab						0,6- fache der Gebühr nach Nr. 2.2.1.1				
2.2.1.10	Abgabe von Auszügen aus der ALK im Maßstab 1:1 500 bis 1: 2 000 in Verbindung mit der Abgabe von Dateien aus dem ALB-Saar.						2,00				
	je angefangener Hektar bejagbare Fläche										

Anmerkungen zu 2.2.1	
1.	Rahmenflurkarten und Rahmenflurkarten des ehemaligen pfälzischen Landesteiles gelten als DIN A 2-Größe.
2.	Bei Kombinationen wird die Gebühr nach 2.2.1.1 nur einmalig berechnet.

2.2.2	Abgabe von ALK-Daten in digitaler Form	
2.2.2.1	Abgabe von ALK-Vektordaten (DXF oder EDBS)	- für je angefangener Hektar und Gebietsauswahl
	Mindestgebühr je Gebietsauswahl	8,50 25,00
2.2.2.2	Abgabe von ALK-Rasterdaten (TIFF 4, PDF)	- für je angefangener Hektar und Gebietsauswahl
	Mindestgebühr je Gebietsauswahl	4,00 25,00
2.2.2.3	Abgabe von ALK-Vektor- und ALK-Rasterdaten in anderen Datenformaten oder Kartensonderformaten	
	für den zusätzlichen Zeitaufwand	Gebühr nach Nr. 2.2.2.1 oder 2.2.2.2 Staffel 1
2.2.2.4	Großflächige Abgabe von ALK-Daten (für eine Gemarkung, Gemeinde, Landkreis etc.) Die zu erhebende Gebühr (Rahmengebühr) ist nach dem Informationsgehalt der Daten, dem Verwaltungsaufwand für ihre Bereitstellung sowie nach dem Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berechnen.	
2.2.2.4.1	Erstabgabe	- für je angefangener Hektar
		0,10 bis 8,50
2.2.2.4.2	jährliche Aktualisierung aufgrund besonderer Vereinbarung	
		0,004 bis 0,06 fache der Gebühr nach Nr. 2.2.2.1

		zuzüglich 250,00
2.2.2.4.3	Weitere Aktualisierungen innerhalb eines Jahres - je Abgabe	250,00

Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
2.3 Auszüge aus dem Zahlennachweis des Liegenschaftskatasters		
2.3.1	Abgabe von Koordinaten aus der PunktdatEI	
2.3.1.1	Grundgebühr	28,00
2.3.1.2	zusätzlich bis zu 1.000 Punkten - je Punkt	0,20
2.3.1.3	für jeden weiteren Punkt - je Punkt	0,05
2.3.1.4	jährliche Aktualisierung aufgrund besonderer Vereinbarung	0,10 fache der Gebühr nach Nr. 2.3.1.1 bis 2.3.1.3 zuzüglich 50,00
2.3.1.5	Weitere Aktualisierungen innerhalb eines Jahres - je Abgabe	50,00
2.3.2	Abgabe von Einmessungsrissen für Polygonpunkte und dauerhaft vermarkte Aufnahmepunkte für jeden Punkt	8,50
2.3.3	Abgabe von Rissen für jeden Riss	30,00

2.4 Geobasisdaten für Liegenschaftsvermessungen, Gebäudeabsteckungen und Gerichtsgutachten		
2.4.1	Abgabe von Geobasisdaten - analog oder digital - für	
2.4.1.1	<ul style="list-style-type: none"> • Grenzfeststellungen • Grenzwiederherstellungen • Teilungsvermessungen • Sonderungen 	125,00
2.4.1.2	Teilungsvermessungen lang gestreckter Anlagen - je volle oder angefangene 0,2 km Achslänge	125,00
2.4.1.3	<ul style="list-style-type: none"> • Gebäudeabsteckungen • Gebäudeeinmessungen 	70,00
2.4.1.4	Gerichtsgutachten	210,00

Anmerkungen zu 2.4.1

In der Gebühr sind die erforderlichen Angaben aus der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK), dem Automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB-Saar), dem Zahlennachweis des Liegenschaftskatasters und dem Nachweis der Lagefestpunkte (LFP) zur Durchführung des jeweiligen Auftrages enthalten.

Wird die Absteckung und die Einmessung eines Gebäudes von derselben Vermessungsstelle durchgeführt, wird die Gebühr nach Nr. 2.4.1 nur einmal erhoben.

Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
2.5	Bescheinigungen über Angaben des Liegenschaftskatasters und sonstige Amtshandlungen	
2.5.1	Bescheinigungen über Angaben aus dem Liegenschaftskataster und amtliche Entfernungsbeseinigungen über Wegstrecken. Auskünfte mündlicher Art, soweit der Zeitaufwand von <u>0,25 Stunden</u> überschritten wird. für den Zeitaufwand	Staffel 1
2.5.2	Erteilung von Unschädlichkeitszeugnissen (§ 4 Absatz 1 Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse ⁵) und Bescheinigungen nach §§ 1026 und 1090 Absatz 2 BGB (Nummer 1 Absatz 2 Verwaltungsvorschriften über Unschädlichkeitszeugnisse (VV-UZ)) ⁶ für den Zeitaufwand	Staffel 1
2.5.3	Beglaubigung von Auszügen und Vervielfältigungen für jede Ausfertigung	5,00
2.5.4	Änderung von Nutzungsarten auf Antrag für den Zeitaufwand	Staffel 1
2.5.5	Örtliche und innendienstliche Arbeiten zur Ergänzung oder Abänderung eingereichter Vermessungsschriften oder Änderung von Abmarkungen für den Zeitaufwand	Staffel 1
2.6	Vermessungsgenehmigung	
2.6.1	Erteilung einer Vermessungsgenehmigung für Fachkräfte von <ul style="list-style-type: none"> • im Saarland bestellten, öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieuren • Vermessungsdienststellen sonstiger Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden 	143,00
2.6.2	Übertragung einer bereits erteilten Vermessungsgenehmigung	84,00

⁵ Vgl. BS-Nr. 403-1.

⁶ Vgl. Elektronisches Verwaltungsvorschriften Informationssystem Saarland - ELVIS Nr. 1280.

2.7	Gebührenermäßigungen - soweit die Gebühren nicht Dritten auferlegt werden können -		
Nr.	Antragsteller Zweck	Angaben aus dem Auto- matisierten Liegenschafts- buch (ALB-Saar) (Nr. 2.1.2)	Angaben aus der Automati- sierten Liegenschaftskarte (ALK) (Nr. 2.2.1 u. Nr. 2.2.2)
2.7.1	Erfassung und Schutz historischer Grenzsteine und Flurdenkmäler 1)	<u>Keine</u> Gebührenermäßigung	30 % der jeweiligen Gebühr sind zu erheben
2.7.2	Wissenschaftliche Zwecke 2)	30 % der jeweiligen Gebühr sind zu erheben	30 % der jeweiligen Gebühr sind zu erheben
Erläuterungen: 1) Die Zustimmung der obersten Vermessungs- und Katasterbehörde ist erforderlich. 2) Der Nachweis ist von der Universität, Hochschule und dergl. zu erbringen.			

Anhänge

Staffel 1 Gebühr nach dem Zeitaufwand
--

Die Gebühr beträgt je angefangene Arbeits <u>halb</u> stunde	EURO
<u>Gruppe 1</u> <ul style="list-style-type: none"> • einer Beamtin oder eines Beamten des höheren Dienstes • einer/eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin und -ingenieurs • einer/eines vergleichbaren Beschäftigten des LVGL oder der ÖbVI 	38,15
<u>Gruppe 2</u> <ul style="list-style-type: none"> • einer Beamtin oder eines Beamten des gehobenen Dienstes • einer/eines vergleichbaren Beschäftigten des LVGL oder der ÖbVI 	29,45
<u>Gruppe 3</u> <ul style="list-style-type: none"> • einer Beamtin oder eines Beamten des mittleren Dienstes • einer/eines vergleichbaren Beschäftigten des LKVK oder der ÖbVI 	24,95
<u>Gruppe 4</u> <ul style="list-style-type: none"> • einer Beamtin oder eines Beamten des einfachen Dienstes • einer/eines vergleichbaren Beschäftigten des LVGL oder der ÖbVI • einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters im verm.tech. Außendienst • sonstige Hilfskräfte 	19,55

Anmerkungen zu Staffel 1:

- 1. Die Gebühr wird nicht angesetzt für den Zeitaufwand, der durch falsche Sachbehandlung entsteht.**
- 2. Als Arbeitszeit gilt auch die Reisezeit.**

Staffel 2
Gebühr nach m³ umbauter Raum der Gebäude

Umbauter Raum der Gebäude bis (m ³)	Gebühr EURO
70	40
150	57
400	110
700	174
1000	261
1300	350
2000	446
5000	666
über 5.000 bis 50.000	je angefangene 5.000 m ³ 368 mehr
über 50.000	je angefangene 10.000 m ³ 273 mehr

Staffel 3

lfd. Nr.	A = Vermessungsgebühr	Gebühr Euro	B = Übernahmegebühr = %-Anteil der Vermessungsgebühr
1	Grundgebühr	621,00 *)	/.
	<p>*) Bei Teilungsvermessungen lang gestreckter Anlagen ist die Grundgebühr für die ersten 200 m Streckenlänge zu erheben. Für je weitere angefangene 200 m Streckenlänge ist die Grundgebühr um 50,00 Euro zu erhöhen.</p>		
	Gebühr für Grenzpunkte		
2	bis 50 Punkte - je Punkt	80,00	21 %
3	ab dem 51. Punkt - je Punkt	76,00	5 %
	Gebühr für Grenzlängen		
4	bis 500 m - je angefangenem Meter	5,00 **)	21 %
5	die 500 m überschreitende Grenzlänge - je angefangenem Meter	4,50 **)	5 %
	<p>***) Bei Teilungsvermessungen lang gestreckter Anlagen ist die Gebühr mit dem jeweiligen Lagefaktor nach Nr. 1.1.4.2 zu multiplizieren.</p>		
6	Gebühr für jedes neu gebildete Flurstück	115,00	4 %
7	Grundgebühr Gebäudeeinmessungen	176,00	./.
8	Gebühr nach m³ umbauter Raum der Gebäude	Staffel 2	45 %

Die angegebenen Gebühren gelten für einen Bodenwert bis 150,00 € /m².
Bei einem Bodenwert über 150,00 € /m² erhöht sich die Vermessungsgebühr (A) der lfd. Nrn. 1 bis 5 um 15 % .

Anmerkungen zur Übernahmegebühr:

1. Mit der Übernahmegebühr sind abgegolten, die Abschreibungsunterlagen in einer Ausfertigung, Änderung der Nutzungsarten und Fortführungsmitteilungen gemäß VVLIKA.
2. Vermessungsergebnisse, die bei der Erstellung von Gerichtsgutachten ermittelt wurden, sind gebührenfrei zu übernehmen.

Abkürzungsverzeichnis

ALB-Saar	Automatisiertes Liegenschaftsbuch Saar	BGBI.	Bundesgesetzblatt
ALK	Automatisierte Liegenschaftskarte	KaVermA	Anweisung für Katastervermessungen
ALIKA-WEB	Katasterbuchwerk - Online -	LVGL	Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung
Amtsbl.	Amtsblatt	ÖbVI	Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure
BauGB	Baugesetzbuch	VVLiKa	Verwaltungsvorschrift Liegenschaftskataster
BauVorlVO	Bauvorlageverordnung		
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch		